



Gnesau 77
9563 Gnesau

Datum:	24.07.2026
Zahl:	031-0/2026
Betrifft:	Verordnung OEK neu
Sachbearbeiter:	AL. Brigitte Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 21.07.2026, Zl. 031-0/2026
mit der das örtliche Entwicklungskonzept erlassen wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021,
LGBL. Nr. 59/2021, idF LGBL. Nr. 11/2026, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt

(1) Diese Verordnung gilt für den gesamten Aufgabenbereich des örtlichen
Entwicklungskonzeptes als Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des
Gemeindegebietes der Gemeinde Gnesau.

(2) Integrierte Bestandteile dieser Verordnung bilden die

- in Anlage 1 gelisteten textlichen Ausführungen über die Ziele und Maßnahmen für einen
Planungszeitraum von zehn Jahren;
- in Anlage 2 grafisch dargestellte Funktionale Gliederung über das hierarchisch geordnete
Siedlungssystem;
- in Anlage 3 grafisch dargestellten Festlegungen der Entwicklungsziele im eigenen
Wirkungsbereich der Gemeinde sowie über die sonstigen Ersichtlichmachungen und
Festlegungen anderer Planungsträger (Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000).

§ 2

Wirkung

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des örtlichen
Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.
- (2) Das örtliche Entwicklungskonzept ist bei Vorliegen wichtiger im öffentlichen Interesse
stehender Gründe zu ändern.
- (3) Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in
Kraft.

Der Bürgermeister:
Erich Stampfer

